



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0624/2022		Datum: 06.10.2022			
Dezernat 1					
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az.: 20.1/HH	
Betreff:					
Übertragungen Haushaltsermächtigungen - konsumtiver Haushalt 2021					
Gremienweg:					
17.11.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
07.11.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2021 in das folgende Haushaltsjahr 2022 zu übertragen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO geregelte Übertragbarkeit stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung zwecks einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlusstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es sachlich und betraglich notwendig ist.

Gemäß Haushaltsvermerk sind u. a. ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen) übertragbar.

Im Haushaltsvollzug 2021 kam es zu Verzögerungen. Die zu übertragenden Mittel werden im Haushaltsjahr 2022 dringend benötigt und werden in der Anlage dargestellt.

Anlage/n: Übersicht der konsumtiven Übertragungen 2021/2022 im Ergebnis- und Finanzhaushalt